Deutscher Bundestag **Drucksache 16/9007**

16. Wahlperiode 25. 04. 2008

Antrag

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau, Sevim Dağdelen, Wolfgang Neskovic, Kersten Naumann und der Fraktion DIE LINKE.

V-Leute in der NPD abschalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Aussage des Vorsitzenden der Fraktion der SPD, Dr. Peter Struck, die Verfassungswidrigkeit der NPD könne „auch ohne die Mitarbeit von V-Leuten nachgewiesen werden“ (Frankfurter Rundschau vom 2. April 2008) ist voll und ganz zuzustimmen. In einem ähnlichen Sinne äußerte sich auch der Berliner Innensenator Ehrhart Körting, der die Durchsetzung der NPD mit V-Leuten der Verfassungsschutzbehörden generell in Zweifel zog: „Um zu wissen, was die NPD vorhat, brauche ich keine V-Leute in ihren Vorständen“, vielmehr verbiete es sich für einen Rechtsstaat „mit Leuten zusammenzuarbeiten, die unseren Staat kaputt machen wollen. Damit macht man sich schmutzig“ (FAZ vom 1. April 2008).

2. Bis heute stellt die Anwesenheit von V-Leuten in der NPD das wichtigste Hindernis für ein neues Verbotsverfahren gegen die NPD dar, womit die Durchsetzung der Partei mit staatlich bezahlten Aktivisten zur verlässlichsten Sicherung der NPD vor einem Verbot durch das Bundesverfassungsgericht geworden ist. Schon das erste und aus genau diesem Grund einzige Verbotsverfahren gegen die NPD ist an diesem Hindernis gescheitert.

3. Die Begründung des Bundesverfassungsgerichts zur Einstellung des Verfahrens war hier ganz deutlich, die Handlungshinweise an die politisch Verantwortlichen unmissverständlich: „Das Gericht kann seine Aufgabe der Gewährleistung eines rechtsstaatlichen Verfahrens nur dann wahrnehmen, wenn auch die zur Antragstellung berechtigten Verfassungsorgane die ihnen zugewiesene Verfahrensverantwortung erkennen und wahrnehmen. Es ist zunächst die Pflicht der Antragsteller, durch sorgfältige Vorbereitung ihrer Anträge die notwendigen Voraussetzungen für die Durchführung eines Verbotsverfahrens zu schaffen. Deshalb müssen die staatlichen Stellen rechtzeitig vor dem Eingang des Verbotsantrags beim Bundesverfassungsgericht – spätestens mit der öffentlichen Bekanntmachung der Absicht, einen Antrag zu stellen – ihre Quellen in den Vorständen einer politischen Partei ‚abgeschaltet‘ haben; sie dürfen nach diesem Zeitpunkt keine die ‚Abschaltung‘ umgehende ‚Nachsorge‘ betreiben, die mit weiterer Informationsgewinnung verbunden sein kann, und müssen eingeschleuste V-Leute zurückgezogen haben“ (http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/).

4. Die bisherige Weigerung der Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen (NRW), Saarland und Sachsen entsprechend einem Beschluss der Innenministerkonferenz ihre

Informationen zu einem möglichen neuen Verbotsverfahren gegen die NPD dem Bundesministerium des Innern für eine Materialsammlung zur Verfügung zu stellen, torpediert die Möglichkeiten eines neuen Verbotsverfahrens bereits vor der Prüfung und missachtet die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die Grundvoraussetzungen eines Verbotsverfahrens. Auch wenn das Beharren auf die Anwesenheit der V-Leute mit der besonderen Gefährlichkeit der NPD und der Wichtigkeit der Informationen begründet wird, begibt man sich genau damit des schärfsten Mittels, mit dem man gegen eine verfassungswidrige Partei vorgehen könnte.

5. Die Durchsetzung der NPD und anderer Strukturen der extremen Rechten mit V-Leuten des Verfassungsschutzes ist nicht zielführend im Sinne einer nachhaltigen Schwächung und Zurückdrängung der Partei. Die vorliegenden Erfahrungen und Erkenntnisse über das Wirken von V-Leuten in der NPD und der rechtsextremen Szene zeigen eher das Gegenteil. So trugen vom Staat bezahlte Spitzel zur ideologischen und organisatorischen Verfestigung der Szene bei. Im Sinne des Schutzes der realen und potenziellen Opfer rechtsextremer Gewalt und auch im Sinne des Schutzes der Demokratie gegen ihre Feinde hat der Einsatz von V-Leuten nicht nur keinen Gewinn gebracht, sondern, u. a. durch das Scheitern des ersten NPD-Verbotsverfahrens zu einer Stärkung der extremen Rechten beigetragen. Die für die Auseinandersetzung mit der extremen Rechten nötigen Informationen und Analysen sollten und können auf besseren und verlässlicheren Wegen erlangt werden als über den Einsatz von V-Leuten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das Bundesamt für Verfassungsschutz anzuweisen, alle V-Leute in der NPD abzuschalten,
2. sich im Rahmen der Innenministerkonferenz bei den Bundesländern für einen ebensolchen Schritt auf Landesebene einzusetzen,
3. die Bundesländer, die bisher kein neues Material zur Einschätzung der Aktivitäten der NPD an das Bundesministerium des Innern geliefert haben, aufzufordern, der im September 2007 getroffenen Vereinbarung der Innenministerkonferenz nachzukommen und eine Sammlung ihrer aktuellen Erkenntnisse für ein mögliches neues Verbotsverfahren gegen die NPD zur Verfügung zu stellen,
4. den Bundestag und die entsprechenden Gremien zeitnahe über das Ergebnis der Prüfung des vorgelegten Materials zu informieren.

Berlin, den 24. April 2008

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Die jüngsten Affären um V-Leute in der rechtsextremen Szene in Nordrhein-Westfalen und Sachsen belegen einmal mehr, dass der Einsatz von V-Leuten eher einer ideologischen und organisatorischen Verfestigung der Szene dient als ihrer Schwächung. So wurde in Nordrhein-Westfalen im September 2007 bekannt, dass ein V-Mann des Verfassungsschutzes innerhalb der rechtsextremen Szene selbst an Straftaten beteiligt war: Drogenhandel, Körperverletzung und Verstöße gegen das Waffengesetz fanden sich in seinem Vorstrafenregister; trotzdem

nahm das Amt für Verfassungsschutz in NRW keinen Abstand von der Zusammenarbeit. Diese ging so weit, dass der V-Mann von seinem V-Mann-Führer vor der Telefonüberwachung durch die Polizei gewarnt wurde, was schließlich zu Ermittlungen der Bielefelder Staatsanwaltschaft wegen Strafvereitelung gegen einen Verfassungsschützer führte. Durch das Auftauchen von Kontaktdaten des V-Mannes in den Ermittlungsakten und deren Einsicht durch einen der rechtsextremen Szene nahestehenden Anwalt sind weitere V-Leute in der Szene gefährdet. Neben der Besorgung von Waffen für Angehörige der rechten Szene werden dem V-Mann auch die Organisation von Nazikonzerten und Aktivitäten im Rahmen des in Deutschland verbotenen Blood & Honour-Netzwerkes vorgeworfen. Somit trug ein bezahlter V-Mann des Verfassungsschutzes zur Kriminalisierung (Waffen) und ideologischen Verfestigung (Organisation von Konzerten) der Szene bei (www.tagesschau.de/inland/meldung492906.html).

Auch im aktuellen Prozess gegen Mitglieder der sächsischen Neonazigruppe „Sturm 34“ muss sich ein Informant des sächsischen Staatsschutzes wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung verantworten. Noch ist unklar, welche Auswirkungen das auf den Prozess haben wird; jedoch wäre 2002 aufgrund der ungeklärten Mitgliedschaft von V-Leuten fast der Prozess gegen die Kameradschaft „Skinheads Sächsische Schweiz“ gescheitert. Auch hier wird deutlich, dass V-Leute aktiv zur Verfestigung der Szene beitragen und die konsequente Strafverfolgung rechtsextremer Täter eher verhindern, zumindest erschweren.

Welche konkreten Gefahren bzw. Straftaten durch den Einsatz von V-Leuten innerhalb der NPD abgewehrt oder verhindert wurden, kann oder will die Bundesregierung nicht benennen (vgl. Antworten auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „V-Leute in der NPD“, Bundestagsdrucksache 16/3966). Die Schlagkraft und Aggressivität der NPD haben sich durch den Einsatz von V-Leuten nicht vermindert. Der Öffentlichkeit sind keine Ergebnisse dieser verborgenen Arbeit präsentiert worden, die zu einer Einschränkung der Wirkungsmöglichkeiten der NPD beigetragen hätten. Ganz im Gegenteil wurden auch schon im gescheiterten NPD-Verbotsverfahren Vermutungen laut, V-Leute hätten zur aggressiven Ausrichtung der Partei aktiv beigetragen und insofern eine eskalierende Wirkung innerhalb der Partei gehabt: Wolfgang Frenz, von 1962 bis 1995 bezahlter V-Mann des VS-Landesamtes NRW und wichtiger Zeuge aller drei Antragsteller, ist Gründungsmitglied der NPD, saß bis 1998 im Parteivorstand und war zwischen 1977 und 1999 stellvertretender Vorsitzender des Landesverbandes NRW. Er galt als einer der führenden Köpfe der Partei und trat in verschiedenen NPD-Organen und Publikationen als rabiater Antisemit hervor. Der in den Verbotsanträgen von Bundestag und Bundesrat zitierte Udo Holtmann war seit 1977 im Bundesvorstand der NPD und kurzzeitig kommissarischer Parteivorsitzender. Seit 1978 war Udo Holtmann offenbar mit Wissen des damaligen NPD-Vorsitzenden Martin Mußgnug als V-Mann des Bundesamtes für Verfassungsschutz tätig, was den Wert der von ihm gelieferten Informationen nachhaltig in Frage stellt. Wie Wolfgang Frenz trat auch Udo Holtmann in zahlreichen NPD-Publikationen und bei Veranstaltungen als Rassist und Antisemit auf. Mit Carsten Szczepanski und Tino Brandt wurden auch gewaltbereite Neonazis als V-Leute enttarnt. Diese Entwicklung liegt in der Logik verdeckter Arbeit innerhalb von Parteien, da eine Unterwanderung eine aktive Rolle der V-Leute statt einer passiv-beobachtenden Rolle erfordert. Dieser Ansatz ist offensichtlich kontraproduktiv. Das gescheiterte NPD-Verbotsverfahren und auch die aktuellen Fälle belegen, dass eine effektive politische Kontrolle des Einsatzes von V-Leuten nicht möglich ist.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333